

Sitzungsvorlage

öffentlich

2018/347

Haupt- und Finanzausschuss

TOP 02 **Feuerwehrwesen; Ersatzbeschaffung eines mittleren Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Königshofen
Beratung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat**

Sachvortrag:

Das vorhandene Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Königshofen, ein TLF 16/25, stammt aus dem Jahr 1991. Der Feuerwehrbedarfsplan sieht hierfür die Ersatzbeschaffung eines mittleren Löschfahrzeugs (MLF) im Jahr 2020 vor. Alternativ schlägt der Bedarfsplan vor, dass anstelle eines neuen MLF auch das vorhandene TSF-W der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach nach Königshofen verlegt werden könnte, wenn der gemeinsame Standort „Hutzelgrund“ bis 2020 verwirklicht sein sollte.

Nachdem der gemeinsame Standort „Hutzelgrund“ vermutlich 2020 noch nicht umgesetzt ist und das TSF-W der FF Reichenbach laut Bedarfsplan 2026 ersetzt werden soll, schlägt die Verwaltung die Neubeschaffung eines MLF vor. Dieses Fahrzeug würde außerdem bei einer evtl. Fusion der Feuerwehren Königshofen und Schimborn in ein gemeinsames Fahrzeugkonzept passen.

Die Anschaffungskosten für ein MLF betragen rund 220.000 €. Der Freistaat Bayern fördert die Anschaffung mit einem Betrag von 51.500 €. Durch eine gemeinsame Beschaffung mit einer anderen Feuerwehr kann sich der Staatszuschuss erhöhen.

Beschlussempfehlung:

Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, die Ersatzbeschaffung eines mittleren Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Königshofen zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, einen Zuwendungsantrag bei der Regierung von Unterfranken zu stellen und den Beschaffungsvorgang über ein Fachbüro in die Wege zu leiten.

Sachbearbeiter: Stefan Merget

Sitzungsvorlage

öffentlich

2018/337

Haupt- und Finanzausschuss

TOP 03 **Feuerwehrwesen;
Ersatzbeschaffung eines Rüstwagens für die Freiwillige Feuerwehr
Königshofen
Beratung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat**

Sachvortrag:

Der Rüstwagen der Freiwilligen Feuerwehr Königshofen ist 30 Jahre alt. Die Feuerwehr hat daher eine Ersatzbeschaffung für den Rüstwagen beantragt.

Der Feuerwehrbedarfsplan hält einen Rüstwagen allein aufgrund des kommunalen Risikos des Marktes Mömbris für nicht notwendig. Allerdings wird der Rüstwagen überörtlich gebraucht und ist in das Fahrzeugkonzept des Landkreises eingebunden. Der Landkreis zahlt eine Zuwendung von 20 % auf die Anschaffungskosten inkl. Beladung. Dies entspräche einem Betrag zwischen 90.000,-- € und 95.000,-- €.

Die Anschaffungskosten für einen neuen Rüstwagen liegen mit Beladung bei ca. 475.000,-- €.

Der Zuschuss des Freistaates Bayern liegt derzeit bei 147.000,-- €.

Die Kreisbrandinspektion hält eine gemeinsame Beschaffung mit einer anderen Feuerwehr für möglich. Hierdurch würde sich der Staatszuschuss weiter erhöhen.

Sofern der Gemeinderat für die Beschaffung Mittel bereit stellt, könnte 2019 der Auftrag vergeben werden und das Fahrzeug würde 2020 bei der Wehr eintreffen.

Beschlussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird die Beschaffung eines neuen Rüstwagens als Ersatzbeschaffung für die Freiwillige Feuerwehr Königshofen empfohlen. Im Haushalt 2019 sollen Mittel hierfür bereitgestellt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Zuwendung zu beantragen, zu prüfen, ob eine gemeinsame Beschaffung möglich ist und danach die Ausschreibung über ein Fachbüro in Auftrag zu geben.

Sachbearbeiter: Stefan Merget

Sitzungsvorlage
öffentlich

2018/379

Haupt- und Finanzausschuss

TOP 04 **Antrag „Mitträgerschaft des Marktes Mömbris bei der
Nachbarschaftshilfe“
Beratung und Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Mit E-Mail vom 13.9.2018 beantragen der Familienbeauftragte Albert Ebhart sowie Frau Stefanie Krömker von der bestehenden Nachbarschaftshilfe „Menschen füreinander“ (in Trägerschaft der Katholischen Kirche und der Caritas), dass der Markt Mömbris in einer neu gegründeten Nachbarschaftshilfe die Funktion eines Mitträgers übernimmt. Antrag und Begründung sowie der Entwurf einer Vereinbarung sind dieser Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Die Nachbarschaftshilfe ist derzeit Teil einer Vielzahl von im Markt Mömbris bestehenden Vereinen und Initiativen, die sich ehrenamtlich im sozialen Bereich engagieren. Diese Gesamtheit wurde in einem früheren Antrag von den Antragstellern als „Bürgerhilfe“ bezeichnet.

Um deren Angebote zu vernetzen, strukturiert bekannt(er) zu machen und damit diese von Hilfesuchenden angefragt werden können, wurde in der Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses am 12.6.2018 entschieden, dies mittels einer von der Firma Schaltwerk für die Bürgerhilfe nach deren Entwurf erstellten Sub-Domain auf der Homepage des Marktes Mömbris zu ermöglichen. Die Sub-Domain ist zwischenzeitlich fertiggestellt und die Antragsteller –mit eigener Zugangsmöglichkeit- wurden gebeten, die inhaltliche Initialbefüllung vorzunehmen, damit sie online gehen kann.

Daneben wurde beschlossen, den Druck eines gemeinsamen Flyers aller Organisationen zu bezuschussen, die kostenfreie Veröffentlichung von Texten im gemeindlichen Bürgerblatt zu ermöglichen sowie Räumlichkeiten nach dem Rathausumbau als von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Organisationen selbstverwaltete Anlaufstelle zur Verfügung zu stellen.

Es wäre das erste Mal, dass der Markt Mömbris eine Mitträgerschaft der beantragten Art eingehen würde. Schon bei den Beratungen zur Bürgerhilfe wurde auch darüber gesprochen, ob die Neugründung der Nachbarschaftshilfe unter Mitträgerschaft des Marktes Mömbris ggfs. die bestehenden Vereine und Organisationen aus der Bürgerhilfe nicht dazu veranlasst, sich aus dem bestehenden Engagement zurückzuziehen bzw. ein gemeindliches Engagement gleichermaßen –auch in finanzieller Hinsicht- einzufordern. Fraglich ist somit, ob die bestehende Nachbarschaftshilfe sich im Rahmen der v.g. Bürgerhilfe ebenfalls und gleichberechtigt als Teil einbringen sollte oder ob die Neugründung zu nicht gewollten und sogar kontraproduktiven Überlagerungen mit der Bürgerhilfe führt (Parallelstrukturen und

Konkurrenzempfinden). Insbesondere dürfte aber zu erwarten sein, dass andere Organisationen gleiches –organisatorisch und finanziell- vom Markt Mömbris fordern.

Nach Mitteilung der Finanzverwaltung (Stellungnahme ist beigelegt) wird aus haushaltsrechtlichen Gründen von der Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben als Unterkonto im gemeindlichen Haushalt abgeraten (§ 4 Satz 2 der vorgeschlagenen Vereinbarung).

Hingewiesen wird auch auf einen früheren Antrag aus der CSU-Fraktion (von Gemeinderätin Claudia Papachrissanthou), dass eine gemeindliche Mitträgerschaft für die Nachbarschaftshilfe abgelehnt wird, im Übrigen wurden die Beschlüsse zur Bürgerhilfe aber mitgetragen. Ein Beschluss zu einer Mitträgerschaft (zur Bürgerhilfe) wurde aber nicht gefasst.

Auch die Verwaltung trägt die Bedenken gegen eine Mitträgerschaft zu einer bestimmten Organisation. Dies gilt in finanzieller, organisatorischer (einschließlich personeller) Hinsicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Vereine/ Organisationen im Markt Mömbris. Auch ginge der Markt Mömbris im Vergleich zu den anderen Organisationen durch eine Mitträgerschaft neuartige Verantwortlichkeiten ein. Die Verwaltung würde aus diesem Grund eher einer Schirmherrschaft als Unterstützungsform den Vorzug geben, die eine ideelle Beistandschaft gleichermaßen zum Ausdruck bringt und ebenfalls zu dem gewünschten Effekt beiträgt, Mitglieder und Mitstreiter zu finden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptverwaltungsausschuss begrüßt die Initiative zur Neugründung der Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris. Eine gemeindliche Mitträgerschaft wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Vereine/ Organisationen im Markt Mömbris nicht angestrebt. Als Unterstützungsform wird aus diesem Grund einer Schirmherrschaft als Ausdruck der ideellen Beistandschaft bei der bestehenden oder neugegründeten Nachbarschaftshilfe der Vorzug gegeben und den Organisatoren angeboten.

Sachbearbeiter: Ulrich Neuhaus

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Markt Mömbris ein Träger der Nachbarschaftshilfe Mömbris ist.

Begründung

Wozu braucht es organisierte Nachbarschaftshilfe?

Spontane Nachbarschaftshilfe gibt es glücklicherweise in erheblichem Maße nach wie vor. Diese reicht jedoch oft nicht mehr aus, weil

- aufgrund der demographischen Entwicklung mehr ältere Menschen Unterstützung brauchen.
- die Mobilität zunimmt und Angehörige oft weit entfernt wohnen.
- sich durch Entwicklungen im Zusammenleben von Familien (Berufstätigkeit von Frauen, steigende Zahlen Alleinerziehender und „Patchworkfamilien“) die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung verändert.

Was kann organisierte Nachbarschaftshilfe bewirken?

Für die Hilfesuchenden kann Nachbarschaftshilfe eine Steigerung der Lebensqualität und eine verbesserte Teilnahme am sozialen Leben ermöglichen. Sie erfahren Ansprache und Zuwendung und werden entlastet. Das Gefühl, nicht alleine dazustehen, stabilisiert.

Für die HelferInnen ergibt sich die Möglichkeit, sich sozial zu engagieren und etwas Sinnvolles zu tun.

Im Ort wird der soziale Zusammenhalt und das Verständnis von Solidarität gefördert.

Welche Aufgaben übernimmt Nachbarschaftshilfe?

Nachbarschaftshilfe umfasst u.a. Besuche, Begleitung bei Spaziergängen, zu Ärzten oder Behörden, Fahrdienste zum Einkaufen, kleine Hilfestellungen im Haushalt.

Welche Aufgaben übernimmt Nachbarschaftshilfe nicht?

Pflege, Reinigungsarbeiten, Gartenarbeiten werden von der Nachbarschaftshilfe nicht übernommen. Sie steht damit nicht in Konkurrenz zu professionellen Dienstleistungen.

Seit ca. 15 Jahren gibt es die Nachbarschaftshilfe „Menschen füreinander“ in Trägerschaft der katholischen Kirche und der Caritas in Mömbris. Warum reicht dies nicht mehr aus?

Der Nachbarschaftshilfe „Menschen füreinander“ ist es nicht gelungen, eine ausreichende Anzahl von Menschen für die Idee der Nachbarschaftshilfe zu begeistern. Es gibt mehr Anfragen als die drei (!) noch verbliebenen Mitarbeiterinnen, die noch nicht wie andere aus Altersgründen ihre Mitarbeit eingestellt haben, bewältigen können. Es ist notwendig, eine breiteres Bündnis für Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris zu bilden.

Warum ist Nachbarschaftshilfe eine kommunale Aufgabe?

Dies ergibt sich aus politischen Entwicklungen wie sie sich im „Integrierten Gesamtkonzept für Seniorinnen, Senioren und Menschen mit Behinderungen im Landkreis und in der Stadt Aschaffenburg“, herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Aschaffenburg im Oktober 2015 und in den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege darstellen.

In den **Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege** heißt es: „Auch nach Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung, die seit ihrer Einführung maßgeblich zu einer Verbesserung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen und zur Unterstützung pflegender Angehöriger beigetragen hat, übernehmen die Kommunen wichtige Beiträge zur Pflege und Pflegevermeidung. Für ältere und alte Menschen, pflegebedürftige und/oder Menschen mit einer Behinderung und ihre Familien leisten sie umfangreiche Unterstützung, zum Beispiel Altenhilfe, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Beratungs- und Koordinierungsstellen, familienentlastende und

familienunterstützende Hilfen, **Förderung bürgerschaftlichen Engagements**, rechtliche Betreuung sowie Maßnahmen zum Wohnumfeld und zur Nutzbarkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs.“

Im „**Integrierten Gesamtkonzept für Seniorinnen, Senioren und Menschen mit Behinderungen im Landkreis und in der Stadt Aschaffenburg**“ sei verwiesen auf

1. Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung

S. 30, 1.7,

„Ausgleich infrastruktureller Mängel durch den Ausbau nachbarschaftlicher Projekte (Einkaufsservice, Hol- und Bringdienste)“.

5. Bürgerschaftliches Engagement

S. 60, 5.5, „Förderung von Projekten, die den generationenübergreifenden Einsatz von Freiwilligen beinhalten“.

7. Wohnen zu Hause

S. 69, 7.7 „Unterstützung des Auf- und Ausbaus von Nachbarschaftshilfen in Stadtteilen und Landkreisgemeinden“.

8. Betreuung und Pflege

S. 76, 8.9 „Enge Kooperation der ambulanten Dienste mit Nachbarschaftshilfen vor Ort, unter Einbezug des Betroffenen und seiner Angehörigen“

In wie weit beteiligen sich die bisherigen Träger weiterhin an der Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris?

Die katholische Kirche im Markt Mömbris, die Caritas, ergänzt um die evangelische Kirche werden weiterhin Mitträger sein. Die Versicherung der ehrenamtlich Mitarbeitenden wird über die Caritas der Diözese Würzburg gewährleistet sein. Die Kirchen stellen Ressourcen wie Räume, Begleitung der Ehrenamtlichen durch Hauptamtliche und in gewissen Maße deren Mitarbeit zur Verfügung.

Welche Aufgaben soll der Markt Mömbris in Zukunft bei der Nachbarschaftshilfe übernehmen?

Durch die Beteiligung des Marktes wird deutlich, dass Nachbarschaftshilfe eine wichtige Angelegenheit zur Daseinsvorsorge ist, die alle Bürgerinnen und Bürger ansprechen wird. Das gemeinsame Eintreten des Gemeinderates und der Verwaltung für Nachbarschaftshilfe ist eine wichtige ideelle Unterstützung. Kosten für Nachbarschaftshilfe werden nur in geringem Umfang anfallen (Flyer, Handy zur Erreichbarkeit der Nachbarschaftshilfe, evt. digitale Ausstattung).

Entwurf für eine Vereinbarung: „Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris“

§ 1 Name, Träger, Zweck

1. Die Initiative Nachbarschaftshilfe trägt den Namen „Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris“.
2. Die Nachbarschaftshilfe ist eine Initiative des Marktes Mömbris, sozialer Einrichtungen, der Kirchen, von Vereinen und Privatpersonen.
3. Zweck der Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris ist generationenübergreifende Hilfe für Menschen (Kinder, Jugendliche, Familien, Alleinstehenden und Senioren), die Bedarf an Unterstützung im Alltag und/oder sozialen Kontakten haben.
4. Die Nachbarschaftshilfe ist nachrangig der privaten Nachbarschafts- und Verwandtenhilfe. Sie steht nicht in Konkurrenz zu professioneller Hilfe wie sie beispielsweise in der Pflege oder durch professionelle Dienstleister angeboten wird.
5. Der Zweck der Nachbarschaftshilfe wird verwirklicht insbesondere durch

- Begleitung von Personen z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, Einkaufen, Veranstaltungen
- Fahrdienste
- Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
- sporadische Hilfe bei kleineren Arbeiten im Haus, z.B. Leuchtmittel austauschen
- Besuche und Begleitung auf Spaziergängen

6. Die Mitarbeit bei der Nachbarschaftshilfe steht allen offen ohne Rücksicht auf Konfession, Weltanschauung, Nationalität etc.

7. Die Hilfeleistung steht allen Nachfragenden offen ohne Rücksicht auf Konfession, Weltanschauung, Nationalität etc. Auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Leitung und Organisation der Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris

1. Die Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris wird durch ein Koordinationsteam geleitet. Zu diesem Team gehören die Mitarbeitenden bei der Nachbarschaftshilfe, die sich um die Aufgaben kümmern, die über die direkte Nachbarschaftshilfe hinaus gehen (Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Begleitung etc.). Zum Koordinationsteam gehört auch jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin eines jeden Trägers.

2. Leitungs- und Organisationsaufgaben werden unter den Mitgliedern des Koordinationsteams nach mehrheitlichem Beschluss aufgeteilt. Alle Mitglieder des Koordinationsteams treffen mindestens einmal im Jahr zusammen.

Das Koordinationsteam organisiert und betreut die Einsätze der Nachbarschaftshilfe. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 Erreichbarkeit

Das Koordinationsteam sorgt dafür, dass die Nachbarschaftshilfe über eine eigene Telefonnummer von Montag bis Freitag regelmäßig zu erreichen ist.

2.2 Vermittlung

Bei Hilfesuchen bemüht sich das Koordinationsteam einen geeigneten Mitarbeitenden der Nachbarschaftshilfe zu finden und stellt bei Einverständnis des Mitarbeitenden den Kontakt zwischen dem Hilfesuchenden und dem Mitarbeitenden her.

2.3 Ansprechpartner

Bei Konflikten zwischen Hilfesuchenden und Mitarbeitenden vermittelt ein Mitglied des Koordinationsteams.

2.4 Vertrauensleute

Es stellt durch zwei Vertrauensleute sicher, dass mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Gespräch geführt wird, welches dem gegenseitigen Kennenlernen dient und potentielle Mitarbeitende über die Notwendigkeit der Vertraulichkeit und die Einhaltung der Datenschutzregelungen informiert.

2.5 Missbrauchsprävention

Den beiden Vertrauensleuten sind von Mitarbeitenden in der Nachbarschaftshilfe, die mit Kinder und Jugendlichen zu tun haben, alle fünf Jahre erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen.

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Das Koordinationsteam kümmert sich um die Verbreitung der Idee der Nachbarschaftshilfe und die Öffentlichkeitsarbeit.

2.7 Fortbildung

Des Weiteren sorgt es dafür, dass den Mitarbeitenden bei der Nachbarschaftshilfe Informationen über Fortbildungen und die Möglichkeit zu kollegialer Beratung gegeben wird.

§ 3 Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris

1. Ehrenamtlichkeit

Jede Mitarbeit bei der Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris erfolgt ehrenamtlich und ohne jede Vergütung.

2. Verschwiegenheit

Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Hilfesuchenden verpflichtet, bei denen sie eingesetzt sind. Zu Beginn ihrer Mitarbeit bei der Nachbarschaftshilfe unterzeichnen sie eine entsprechende Erklärung.

3. Freiwilligkeit und Umfang

Die Mitarbeitenden bestimmen selbst, wie viel ihrer Zeit sie für die Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris zur Verfügung stellen. Sie können sich jeder Zeit ohne Angabe von Gründen zurückziehen oder Anfragen ablehnen. In der Regel soll diese ehrenamtliche Tätigkeit drei Stunden pro Woche nicht übersteigen.

4. Fahrtkosten

Bei Fahrdiensten erhalten die Mitarbeitenden von den Hilfesuchenden eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,30 Euro gefahrenem Kilometer sowie die Erstattung evt. anfallender Parkgebühren. Dieser Betrag wird direkt zwischen dem Mitarbeitenden und dem Hilfesuchenden abgerechnet. Entsprechendes gilt bei der Begleitung in öffentlichen Verkehrsmitteln.

5. Versicherungsschutz

Bei ihren Einsätzen sind die Mitarbeitenden bei der Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris über den Caritasverband der Diözese Würzburg haftpflicht- und unfallversichert, da die katholische Kirchenstiftung Mömbris die Nachbarschaftshilfe mitträgt. Für Einsätze mit privaten PKW besteht eine Dienstreise-Fahrzeugversicherung.

6. Dokumentation

Die Mitarbeitenden halten auf einer Liste die geleisteten Dienste mit Datum, Anfangs- und Endzeit und Tätigkeit (Schlagwort) fest. Diese Liste ist mindestens halbjährlich beim Koordinatorenteam abzugeben.

7. Rückmeldung

Mindestens einmal jährlich werden alle Mitarbeitenden bei der Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris vom Koordinationsteam zu einer Versammlung eingeladen, um einen gemeinsamen Rückblick auf die geleistete Arbeit zu halten und notwendige Veränderungen zu besprechen und zu beschließen.

§ 4 Spenden und Finanzen

Spenden für die Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris können zweckgebunden über die Träger der Nachbarschaftshilfe getätigt werden.

Notwendige Ausgaben werden über ein Konto abgewickelt, das als Unterkonto beim Markt Mömbris geführt wird.

§ 5 Transparenz und Zusammenarbeit

Über die Arbeit der Nachbarschaftshilfe und die Finanzen informiert das Koordinationsteam einmal jährlich die Öffentlichkeit.

Die Nachbarschaftshilfe im Markt Mömbris engagiert sich für die Zusammenarbeit der sozialen Initiativen im Markt Mömbris und arbeitet bei Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, aktiv mit.

Stellungnahme Kasse

Bei der vorgesehenen Aufgabenübertragung an die Marktkasse Mömbris handelt es sich um eine sogenannte „Fremde Kasse“ (§ 46 KommHV Kameralistik)

Nach § 46 Abs. 2 der KommHV-Kameralistik darf die Kasse nur fremde Kassengeschäfte erledigen, wenn dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist oder durch Dienstanweisung angeordnet ist. Eine solche Anordnung ist nur zulässig, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegt.

Gem. § 83 KommHV gelten für fremde Kassen die Vorschriften der KommHV entsprechend d.h. **ALLE** Paragraphen, Vorschriften und Rechtsfolgen der KommHV müssen analog angewendet werden. Dies bedeutet auch, dass die fremde Kasse zum Gemeindevermögen gehört und demzufolge im Tagesabschluss abgebildet sein muss. Technisch müsste hierfür ein weiterer Mandant im Finanzbuchhaltungssystem OKFIS eröffnet werden.

Weiterhin muss gewährleistet sein, dass die fremden Kassengeschäfte bei der Prüfung (durch Prüfungsausschuss und Prüfungsverband) der Gemeindekasse mitgeprüft werden können (§ 46 Abs. 2 KommHV). Zahlungen von und auf das Sonderkonto MÜSSEN also auch über den Haushalt gebucht werden. Ebenso ist mit Spenden, den sogenannten Durchlaufspenden zu verfahren.

Die Abwicklung dieses vorgeschlagenen Konstruktes fällt nicht unter die kommunale Aufgabenerfüllung der Gemeindekasse im Sinne des § 100 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Es gibt derzeit weder eine gesetzliche Vorschrift noch eine gültige Dienstanweisung die der Kasse die Führung einer fremden Kasse zuweist und erlaubt.

Weiterhin ist die Kasse für die Übernahme solcher fremder Kassengeschäfte personell NICHT ausgestattet. Schon jetzt liegt die Arbeitsbelastung am oberen Limit.

Kassenverwalter

Mömbris, den 21.09.2018

gez.: Raab

Sitzungsvorlage

öffentlich

2018/381

Haupt- und Finanzausschuss

TOP 05 **Zuwendungen an Vereine;
Zuschussantrag des Vereins "Cafe Arbeit Alzenau e.V."
Beratung und Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Der Verein wurde 2014 gegründet und hat als Vereinsziel in seiner Satzung die Unterstützung von Menschen in Armut, in der Erwerbslosigkeit, in Rentenfragen und Menschen mit Behinderung. Die Erreichung der Ziele erfolgt ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

Der Verein hat zum 01.01.2018 eine Sozialpädagogin in ein Teilzeitarbeitsverhältnis eingestellt. Diese Fachkraft berät an drei Tagen in der Woche vormittags ratsuchende Bürger aus Alzenau und Umgebung. Der Verein beantragt zu den entstehenden Personalkosten einen Zuschuss von 1.500 €. Im vergangenen Jahr hätten 31 Bürgerinnen und Bürger aus Mömbris eine Sozialberatung in Anspruch genommen. Die Gesamtzahl der Beratungen lag bei rund 800 Fällen.

Zuwendungen an Vereine erfolgen grundsätzlich in Anwendung der Zuwendungsrichtlinie des Marktes Mömbris. Nach Nr. I der allgemeinen Fördervoraussetzungen besteht eine Förderberechtigung nur, wenn der Verein seinen Sitz in Mömbris hat. Da Vereinssitz Alzenau ist, scheidet eine Förderung nach der Richtlinie aus. Der Ausschuss müsste entscheiden, ob der Verein dennoch einen Zuschuss vom Markt Mömbris erhält. Vereine oder Institutionen aus dem Markt Mömbris, die Beratungsleistung anbieten bzw. soziale Zwecke verfolgen, wurden bisher noch nicht in dieser Weise gefördert. So ist der Markt Mömbris lediglich Mitglied des Hospizvereins in Alzenau.

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Cafe Arbeit Alzenau e.V.“ erhält in Anerkennung seiner Tätigkeit einen/keinen Zuschuss durch den Markt Mömbris *von 200,00 €.*

Sachbearbeiter: Hugo Klotz
